



Sitzung vom

20. August 2019

Mitgeteilt den

21. August 2019

Protokoll Nr.

606

## **Region Engiadina Bassa/Val Müstair**

### **Anpassung regionaler Richtplan Engiadina Bassa**

#### **Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung**

Die **Region Engiadina Bassa/Val Müstair** hat an der Präsidentenkonferenz vom 21. Februar 2019 eine Anpassung des regionalen Richtplans **Engiadina Bassa Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung** beschlossen. Die Region reichte diese Richtplananpassung mit Schreiben vom 26. Februar 2019 zur Genehmigung durch die Regierung ein.

Die Genehmigungsvorlage umfasst den Richtplantext mit den integrierten Erläuterungen sowie die Richtplankarte mit den Anpassungen und Aktualisierungen der Objekte. Die formell behördenverbindlichen Inhalte des Richtplantextes sind wie üblich mit einem grauen Raster gekennzeichnet.

Die Vorlage ist Bestandteil des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) vom 6. Dezember 2004 und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 24. Mai 2005. Sie ergänzt und ersetzt die entsprechenden Teile des regionalen Richtplans Region Engiadina Bassa/Val Müstair.

#### **1. Ausgangslage, Zielsetzung und Inhalt der Anpassung**

Die Ausgangslage und Zielsetzung der vorliegenden Anpassung des Richtplans ist im Kapitel A des Richtplantextes kurz dargelegt.

Das bisherige Kapitel Materialabbau und Abfallbewirtschaftung des regionalen Richtplans Engiadina Bassa wurde von der Region am 3. April 2012 beschlossen und im November 2012 von der Regierung genehmigt. Im Zusammenhang mit dem aktuellen Vorhaben einer wesentlichen Volumenaufstockung der bestehenden Deponie Prà Dadora in der Gemeinde Valsot hat sich die konzeptionelle Ausgangslage hinsichtlich der Materialbilanz in der Subregion Engiadina Bassa verändert. Dies war Anlass für die jetzige Anpassung und Aktualisierung des Richtplans. Nachdem für das Val Müstair eine Anpassung des regionalen Richtplans in diesem Themenbereich kürzlich abgeschlossen worden ist (Genehmigung mit Beschluss der Regierung Nr. 696 vom 4. September 2018), beschränkt sich die vorliegende Anpassung des regionalen Richtplans auf das Teilgebiet Engiadina Bassa.

Mit der vorliegenden Anpassung des regionalen Richtplans werden neben den Deponiestandorten gleichzeitig auch die Abbaustandorte in der Engiadina Bassa überprüft und punktuell ergänzt. Die Objektlisten werden gesamthaft aktualisiert. Ferner werden die Ziele und Grundsätze in Bezug auf die regionale räumliche Koordination der Sammel- und Sortierplätze konkretisiert. Das in den Deponien von regionaler Bedeutung verfügbare Nutzvolumen wird jährlich ermittelt. Das Monitoring dient dazu, Engpässe bei der Materialentsorgung frühzeitig zu erkennen. Das Monitoring erfolgt über die gesamte Region und umfasst somit auch die Deponien in der Val Müstair. Zu diesem Zweck bezieht die Region die Angaben der einzelnen Deponiebetreiber beim Amt für Natur und Umwelt. Damit ist im Sinne einer rollenden Weiterentwicklung des regionalen Richtplans eine gesamtsregionale Sichtweise sichergestellt.

## **2. Formelles**

### **2.1 Verfahren**

Die Anpassung des regionalen Richtplans richtet sich verfahrensmässig nach den gültigen Bestimmungen der Region Engiadina Bassa/Val Müstair sowie den übergeordneten Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO). Die kantonale Vorprüfung (29. Januar 2019) erfolgte parallel zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe (20. September 2018 bis 20. Oktober 2018; es ging eine einzige Stellungnahme ein). Die Beschlussfassung (Präsidentenkonferenz vom 21. Februar 2019) ist in einem Protokollauszug nachvollziehbar dokumentiert. Die verfahrensmässigen Voraussetzungen für eine Genehmigung der Vorlage sind gegeben.

## **2.2 Schnittstelle/Koordination mit dem kantonalen Richtplan**

Die Richtplanung im Bereich Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung/Deponien ist bekanntermassen eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Region. Der kantonale Richtplan legt die generellen Zielsetzungen fest und definiert die Verantwortungsbereiche. Vorhaben über 100 000 m<sup>3</sup>, Vorhaben, welche Bundesinteressen erheblich tangieren, sowie wichtige Abfallanlagen werden stufengerecht in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Die vorliegende Anpassung des regionalen Richtplans stützt sich auf die Leitüberlegungen und Inhalte des kantonalen Richtplans (siehe Ziffern 7.4 und 7.5) sowie auf die bisherigen Objektlisten im Richtplankapitel Materialabbau und Abfallbewirtschaftung im kantonalen und regionalen Richtplan. Da vorliegend mit Ausnahme der geplanten Entnahme von Kies/Sand aus dem Stauwurzelbereich Pradella (mit einem noch nicht genauen festgelegten Volumen) sowie mit Ausnahme der potenziellen Erweiterung des Abbaustandorts in Panas-ch Sura (mit einem Volumen unter 100 000 m<sup>3</sup>) keine neuen Standorte vorgesehen sind, ist die Festlegung im regionalen Richtplan ohne eine formelle Anpassung des kantonalen Richtplans stufengerecht.

Die vorliegende Anpassung des regionalen Richtplans betrifft somit verfahrensmässig nur Inhalte von regionaler Bedeutung. Sie stimmt mit den Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans überein. Es drängen sich im kantonalen Richtplan keine konzeptionellen Änderungen und auch keine neuen Objekte auf. Allerdings werden mit der Anpassung des regionalen Richtplans auch einzelne bisher im kantonalen Richtplan enthaltene Standorte aktualisiert oder gestrichen. Aufgrund der Genehmigung des regionalen Richtplans werden die Objektlisten im kantonalen Richtplan bzw. die Objekte in der kantonalen Synthesekarte soweit erforderlich dementsprechend fortgeschrieben.

### **3. Materielle Feststellungen und Erwägungen**

#### **3.1 Materialabbau und -verwertung**

##### **a) Abbaugelbiet Panas-ch sura Etappe 2**

Im Bereich Materialabbau und -verwertung wird das in der Nutzungsplanung umgesetzte Abbaugelbiet Panas-ch sura Etappe 2 von der bisherigen Festsetzung in eine Ausgangslage fortgeschrieben. Dieses Abbauvolumen ist heute bereits weitgehend ausgeschöpft; die Wiederherstellung ist im Gange.

##### **b) Revitalisierung**

Eine allfällige Revitalisierung unmittelbar angrenzend an den Inn wird als Abbaugelbiet aus der Objektliste gestrichen, da die Umsetzung eines Revitalisierungsprojekts keiner Festlegung im Richtplan bedarf. Sollte daraus jedoch ein massgeblicher Beitrag zur Bedarfsdeckung an Kies und Sand in der Region resultieren, wäre dieser bei der künftigen Materialbilanz mit zu berücksichtigen. In diesem Sinne sind diese projektbezogenen Abklärungen gegebenenfalls in Bezug auf die Bedarfsdeckung beim Kieswerk mit zu berücksichtigen.

##### **c) Kiesentnahme aus dem Stauwurzelbereich Pradella Scuol (Festsetzung)**

Aufgrund von laufenden Abklärungen wird mit der vorliegenden Richtplananpassung eine regelmässige Entnahme von Kies/Sand aus dem Inn in Pradella (09.VB.12) neu als Festsetzung aufgenommen. Dies würde es gleichzeitig erlauben, das Kies- und Betonwerk Uina für die nächsten Jahre mit dem erforderlichen Rohmaterial zu versorgen. In konzeptioneller Hinsicht ist dies ein sinnvoller Ansatz, und der Festsetzung steht nichts entgegen. Allerdings sind noch weitere Abklärungen zu den Auswirkungen der geplanten Kiesentnahme nötig, um auf Stufe Nutzungsplanung den genauen Abbaubereich festlegen zu können. Die Genehmigung der Festsetzung erfordert gestützt auf den Antrag des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) entsprechende Auflagen:

- Die von der ecowert im Kurzbericht "Kiesentnahme Stauwurzel Pradella" vom 17. Dezember 2018 vorgeschlagenen Detailabklärungen betreffend Geschiebehaushalt sind für die Nutzungsplanung auszuarbeiten. Insbesondere gilt es auch die zeitliche Komponente der Entnahme zu eruieren und gegebenenfalls das Hochwasserschutzprojekt an der Aval Val Triazza zu berücksichtigen. Weiter ist der Abbaubereich in der Folgeplanung unter Berücksichtigung der Aspekte des

Biotop- und Artenschutz so zu optimieren und festzulegen, dass möglichst geringe Beeinträchtigungen von Naturwerten entstehen. Für die unvermeidlichen Beeinträchtigungen von NHG-Schutzgütern sind auf Stufe Nutzungsplanung die Höhe der NHG-Ersatzpflicht abzuschätzen und geeignete NHG-Ersatzmassnahmen aufzuzeigen.

- Die Wassergefahren müssen beim Abbaukonzept beachtet werden.

#### **d) Erweiterung des Kiesabbaus in Panas-ch Sura (Zwischenergebnis)**

Angrenzend an den bisherigen Kiesabbau ist im Abbaugelände Panas-ch Sura neu eine 3. Abbaustufe vorgesehen. Dies ist die einzig verbleibende Option für eine Erweiterung, würde aber – wie schon Etappe 2 – einen Trockenstandort von nationalem Interesse tangieren (TWW-Objekt Nr. 9133 Marièrs). Die Konfliktanalyse ecowert vom 17. Dezember 2018 kommt zum Schluss, dass eine abschliessende Beurteilung hinsichtlich des Konflikts mit dem TWW-Objekt zurzeit nicht möglich ist. Dementsprechend hat die Region die Erweiterung des Kiesabbaus als Zwischenergebnis eingestuft.

Gestützt auf die ausführliche Stellungnahme und den Antrag des ANU (siehe Auswertungsbericht) kann dieses Zwischenergebnis mit den folgenden Auflagen und Hinweisen genehmigt werden:

- Für eine künftige Festsetzung des erweiterten Abbaugeländes ist ein fundierter Bedarfsnachweis beizubringen.
- Eine Festsetzung des erweiterten Abbaugeländes setzt ein Vorranggebiet gemäss TwwV voraus. Davon kann höchstens dann allenfalls abgesehen werden, wenn in analoger Weise wie bei der letzten Gebietserweiterung (vgl. Beschluss der Regierung Nr. 1115 vom 20. November 2012) die Randbedingungen für eine vollständige Wiederherstellung inkl. Trockenwiesen und -weiden in qualitativ und quantitativ mindestens gleichwertiger Art und Weise durch einen geeigneten Bodenaufbau gesichert sind. Die Wiederherstellung müsste zeitlich verbindlich für das gesamte Areal festgelegt werden.
- Die angeordnete Begleitkommission ist umgehend einzusetzen, und die Wiederherstellungsmassnahmen sind voranzutreiben.

### **3.2 Abfallbewirtschaftung Deponien Typ A und B**

Im Bereich Abfallbewirtschaftung Deponien Typ A und B wird im vorliegenden Richtplan beim bisherigen Standort 09.VD.06 Val Sot Pra Dadora eine Erweiterung (Etappe 3) neu festgesetzt. Diese umfasst ein für die Region konzeptionell massgebliches Volumen, ist aber nur mit einer kleinen Erweiterung des Perimeters verbunden. Die Festsetzung im Richtplan ist inhaltlich eng mit der entsprechenden Teilrevision der Ortsplanung abgestimmt, und es bestehen aus richtplanerischer Sicht keine Einwände. Somit ist die richtplanerische Abstimmung für die Genehmigung der Ortsplanung geschaffen.

In diesem Zusammenhang sind die Materialbilanzen sowie die Deponieobjekte im Raum Samnaun überprüft und aktualisiert worden (Entlassung der abgeschlossenen Standorte Jazun und Planer Tal sowie der bisherigen Vororientierungen Plaz Maisas und Tschischanader). Dies ist zweckmässig. Die Objektliste im kantonalen Richtplan soll aufgrund des Genehmigungsbeschlusses entsprechend fortgeschrieben werden.

### **3.3 Sammel- und Sortierplätze für Bauabfälle**

Im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung hat die Region die Gelegenheit wahrgenommen, die Vorgaben betreffend regionale Abstimmung der Sammel- und Sortierplätze zu konkretisieren. In der Objektliste sind die bereits bestehenden Sammel- und Sortierplätze als Ausgangslage ergänzt worden. In den Leitüberlegungen Ziffer B.3 (Ziele und Grundsätze) wird festgelegt, dass Sammel- und Sortierplätze aus betrieblichen und landschaftlichen Gründen an bestehende Deponien oder Kieswerke anzugliedern sind. Dies entspricht dem prioritären Grundsatz im kantonalen Richtplan. Neue Vorhaben für Sammel- und Sortierplätze sind regional zu koordinieren, d.h. sie erfordern eine Grundlage im regionalen Richtplan.

Eine koordinierende Rolle der Region in Bezug auf allfällige neue Standorte entspricht dem Sinn und den Vorgaben des kantonalen Richtplans. Gemäss Ziffer 7.5 C obliegt es der Region, im Rahmen der regionalen Konzepte für Inertstoffe und Aushubmaterial soweit erforderlich auch die Standorte von Sammel- und Sortierplätzen auszuweisen. Gemäss Art.18 Abs.1 KRG erlassen die Regionen die zur Umsetzung des kantonalen Richtplans erforderlichen sowie die in der Gesetzgebung vorgeschriebenen regionalen Richtpläne. Sie können weitere regionale Richtpläne erlas-

sen. Mit der Genehmigung durch die Regierung werden diese für die Behörden des Kantons, der Region und der beteiligten Gemeinden verbindlich.

### 3.4 Folgerungen

Aufgrund des Vorprüfungsverfahrens ist die Richtplanvorlage bereinigt und ergänzt worden. Die Behandlung der im Genehmigungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen ist im Auswertungsbericht dargelegt. Aufgrund der Vorprüfung, der öffentlichen Auflage sowie der Vernehmlassung bei den kantonalen Amtsstellen bestehen keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche konzeptionell einer Genehmigung der vorliegenden Anpassungen des regionalen Richtplans entgegenstehen. Die Berücksichtigung der noch offenen bzw. zu bereinigenden Detailpunkte wird in den Folgeverfahren sichergestellt.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

#### **beschliesst die Regierung:**

1. Die von der **Region Engiadina Bassa/Val Müstair** am 21. Februar 2019 beschlossene Anpassung des **regionalen Richtplans Engiadina Bassa Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung** wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen und Hinweisen genehmigt und für kantonale Behörden als verbindlich erklärt:
  - a) Auflagen gemäss Ziffer 3.1 a der Erwägungen zur Umsetzung der Kiesentnahme aus dem Stauwurzelbereich Pradella Scuol (Festsetzung)
  - b) Auflagen und Hinweise gemäss Ziffer 3.1 b der Erwägungen zur Erweiterung des Kiesabbaus in Panas-ch Sura (Zwischenergebnis)
2. Die Hinweise und Folgerungen aus den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen sind bei der Umsetzung in den Folgeverfahren stufengerecht zu berücksichtigen.

3. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, für die Mitteilung und Dokumentation gemäss beiliegendem Anhang zu sorgen sowie den kantonalen Richtplan (Objektliste Ziffern 7.4 und 7.5) und die kantonale Synthesekarte gemäss diesem Beschluss fortzuschreiben.
4. Die Region Engiadina Bassa/Val Müstair wird beauftragt, die Einsichtnahme in die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans bei der Region sicherzustellen.
5. Die Region sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.
6. Mitteilung an:
  - Amt für Raumentwicklung
  - Standeskanzlei
  - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin



### Mitteilung und Dokumentation durch das ARE

	Regierungs- beschluss	Richtplan- dokumente	
		Original	Kopie
Region Engiadina Bassa/Val Müstair	2	2	
Amt für Natur und Umwelt	1		
Amt für Wald und Naturgefahren	1		
Amt für Jagd und Fischerei	1		
Tiefbauamt inkl. Fachstelle Langsamverkehr	1		
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1		
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1		
Standeskanzlei	1	1	
ARE-GR	3	2	1

ARE-GR Pf 02.09.2019